



**Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie**

Mittelstraße 28  
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180  
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de  
www.buero-winski.de

---

# **Bebauungsplan „Europa-Feld I“, Gemeinde Ringsheim**

## **Umweltbeitrag**

## **Erläuterungsbericht**

Auftraggeber:

badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG  
Zähringer Str. 338 a, 79108 Freiburg i. Br.

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass der Planung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Vorgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter .....</b>	<b>4</b>
3.1	Schutzgut Mensch .....	4
3.2	Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt.....	4
3.2.1	Pflanzen .....	5
3.2.2	Tiere.....	6
3.3	Boden .....	6
3.4	Wasser .....	7
3.5	Klima und Luft.....	8
3.6	Landschaftsbild .....	9
3.7	Kultur- und Sachgüter .....	9
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation.....</b>	<b>10</b>
4.1	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB .....	10
4.1.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB] .....	10
4.1.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a und b BauGB].....	10
4.1.3	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3 .....	12
4.1.4	Maßnahmen für den Artenschutz .....	12
4.1.5	Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs .....	12
<b>5</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>14</b>

### **Anhang:**

Anhang 1: Lage des Planungsgebiets

Anhang 2: Bilder des Eingriffsgebiets

Anhang 3: Für das Gebiet geeignete Gehölzliste

Anhang 3a: Empfohlene Obstsorten für die Begrünung

Anhang 4: Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

## 1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Ringsheim plant die Bebauung eines ca. 2,8 ha großen Gebiets am nordöstlichen Ortsrand. Das Gebiet grenzt somit im Süden und Osten an bestehende Bebauung an.

Das zu bebauende Gelände liegt in ebener Lage auf einer Höhe von ca. 167 m ü. NN. Betroffen sind die Flurstücke 414/1, 415-418, 419/1, 419/2, 420-427, 428/1, 430, 432. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt (Acker), auf Flurstück 420 und 427 ist ein Grünstreifen mit Gehölzen ausgebildet.

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets. Es ist eine Grundflächenzahl von 0,4 vorgesehen.

Weitere Angaben zum Vorhaben s. Begründung zum Bebauungsplan (BÜRO FISCHER 2020).

## 2 Gesetzliche Vorgaben

Auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Zwar schließt § 13b Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung für sogenannte „kleine“ Pläne mit einer Grundfläche bis zu 20.000 m<sup>2</sup> aus. Das ändert aber nichts an der Erforderlichkeit, Verstöße gegen die natur- und artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements). Im vorliegenden Fall wird deshalb insbesondere eine Bewertung des Schutzguts Pflanzen/Tiere vorgenommen. Die Schutzgüter Mensch, Boden / Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur/Sachgüter werden kurz verbal-argumentativ beschrieben. Ein Umweltbericht ist nach § 13 BauGB nicht erforderlich.

### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.<sup>1</sup> Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart<sup>2</sup> aufgegriffen. Hier heißt es:

*„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“*

Auch bei Bebauungsplänen nach § 13a bzw. § 13b BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten und die Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements)<sup>3</sup> bleibt bestehen.

<sup>1</sup> OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

<sup>2</sup> Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

<sup>3</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

### 3 Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

#### 3.1 Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage am nordöstlichen Ortsrand von Ringsheim und wird momentan landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Acker). Naherholungsinfrastruktur ist nicht vorhanden.

##### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Erschließung des Gebietes und dem Bau der zukünftigen Wohnhäuser wird es vorübergehend zu Lärmbelastungen kommen, die sich im gesetzlichen Rahmen bewegen werden. Diese werden sich v. a. auf die direkt angrenzenden Wohnhäuser im Süden und Westen auswirken.

Zur Prognose und Beurteilung von Lärmeinwirkung auf den Geltungsbereich wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt (vgl. HEINE + JUD 2020). Dieses untersuchte die Schallimmissionen, die durch die Straßen B3 und K5118, auf das Gebiet einwirken. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete nachts im gesamten Plangebiet überschritten und an der südwestlichen Grenze des Plangebiets eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete wird tags im nordöstlichen Bereich des Plangebiets überschritten, nachts tritt eine Überschreitung in der ersten nördlichen Baureihe auf und reicht in östliche Richtung bis zur zweiten Baureihe.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden.

##### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Schallschutzmaßnahmen gemäß HEINE + JUD 2020.

#### 3.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Die Vegetation wurde bei Begehungen im März / Juni 2019 aufgenommen. Zur Untersuchung der Fauna wurde von Dr. Frank Hohlfeld eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ ausgearbeitet (vgl. HOHLFELD 2019).

##### Bewertungskriterien

Im Folgenden wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen beschrieben.

### 3.2.1 Pflanzen

#### ➤ Acker (37.10)

##### Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen, zum Zeitpunkt der Begehung brachliegend. Augenscheinlich wird Mais angebaut.

Es wurden keine nach § 44 BNatSchG relevanten Pflanzenarten gefunden.

Bewertung	Wertstufe
Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I

##### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Flächen werden überplant, der Biotoptyp geht verloren. Im Anschluss schließen weitere Ackerflächen an.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

##### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausweisung von privaten Grünflächen mit Pflanzgeboten
- Gehölzpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs

#### ➤ Grünstreifen mit Gehölzen (33.40, 45.10)

##### Zustandsbeschreibung und Bewertung

Im Plangebiet liegen zwischen den Ackerflächen zwei schmale Grünstreifen mit älteren Obstgehölzen (Apfel, Kirsche) und Grasbewuchs ohne besondere Artausstattung.

Es wurden keine nach § 44 BNatSchG relevanten Pflanzenarten gefunden.

Bewertung	Wertstufe
Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III

##### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Flächen werden überplant, der Biotoptyp geht verloren.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

##### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausweisung von privaten Grünflächen mit Pflanzgeboten
- Gehölzpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs

### 3.2.2 Tiere

Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung der faunistischen Untersuchung zitiert. Weitere Angaben zur Fauna s. Dr. HOHLFELD (2019), das dem Umweltbeitrag beigefügt ist.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

*Aufgrund der Begehung vom 07.05.2019 werden verschiedene Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als baurechtlicher Ausgleich für die Avifauna und die Fledermäuse empfohlen.*

*Die, den Bauarbeiten vorausgehenden Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vegetationszeit vom 01.03. bis 30.10. (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.) durchzuführen.*

*In den neu entstehenden Wohnbereichen sind Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter in Form von Nistkästen oder baulichen Einrichtungen an den Gebäuden anzubringen.*

*Neu entstehende Grünflächen entlang der Straßen und Zufahrtswege sind mit einheimischen Wildsaatenmischungen einzusäen.*

*In räumlicher Nähe zu dem Eingriffsraum ist ein Streuobstbereich mit mindestens 30 Bäumen anzulegen. In räumlicher Nähe zum Eingriffsraum sind mindestens 3 Fledermausnistkästen anzubringen.*

*Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind von einer ökologischen Baubegleitung mit Kenntnissen im Bereich Artenschutz umzusetzen.*

### 3.3 Boden

#### Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet ist weitestgehend eben. Ausgangsmaterial für die Bodenbildung ist *Würmschotter*. Daraus ergibt sich gemäß den Angaben des LGRB-MAPSERVERS (2019) folgende Bodentypen:

- *Kolluvium über Parabraunerde aus Abschwemmmassen über Sandlöss*

Zur Erkundung der Untergrundverhältnisse im Planungsgebiet wurde ein geotechnischer Bericht (KLC 2019) erstellt. Demnach ergibt sich folgender Schichtbau:

*In allen Bohrungen beginnt das Profil mit einem dunkelbraunen, sandig-tonigen, örtlich schwach kiesigen, humosen, durchwurzeltten Schluff. Hierbei handelt es sich um den Oberboden (Ackerboden). Unter dem Oberboden folgen hellbraune bis braune, tonige, sandige bis stark sandige Schluffe mit bereichsweise geringem Kiesanteil bis rötlichbraune, schwach tonige, sandige bis stark sandige Schluffe. Örtlich werden in den unteren Abschnitten der Serie auch hellbraune stark schluffige Sande angetroffen. Die Auelehme werden meist von braunen, schluffigen bis stark schluffigen, sandigen Kiesen bis tonigen, schwach schluffigen, schwach sandigen Kiesen unterlagert. Den Abschluss der Profile bilden die grauen, sandigen bis stark sandigen Kiese und Sande der Niederterrasse (Rheinkiese) mit insgesamt geringem Feinkornanteil. In den Rheinkiesen können nach örtlicher Erfahrung vereinzelt dünne Sandlagen auftreten.*

Bewertung	Wertstufe
Bodentypen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung (3,5) hinsichtlich seiner Bodenfunktionen <sup>4</sup> .	III-IV

### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Planungsgebiet entstehen Eingriffe in hochwertige bis sehr hochwertige Bodentypen durch den Bau von Gebäuden und Straßen (Versiegelung). In diesen Bereichen gehen alle Bodenfunktionen verloren.

Des Weiteren wird Boden umgelagert, abgegraben und aufgefüllt. Auch hier ergeben sich Eingriffe in den Boden, der Boden kann sich jedoch mittel- bis langfristig regenerieren.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen- und Wegeflächen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

## 3.4 Wasser

### Zustandsbeschreibung und Bewertung

#### Grundwasser und Oberflächengewässer

Die Fläche liegt in den der hydrologischen Einheit: *Quartäre / Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben* (LUBW 2019)<sup>5</sup>, die als Grundwasserleiter eingestuft wird und daher überregional betrachtet eine gewisse Wertigkeit für den Wasserhaushalt besitzt.

Auszug aus dem geotechnischen Bericht (KLC 2019) zur Grundwassersituation: *Die Grundwassergleichenpläne zeigen bei mittleren Grundwasserständen eine nördliche Fließrichtung an. Bei Höchstwasserständen dreht die Grundwasserfließrichtung nach Nordwest.*

*Da der Untergrund im oberen Bereich aus bindigem Boden (Auelehme) mit geringer Durchlässigkeit besteht, ist bei Niederschlagsereignissen mit Stauwasser bis zur bzw. an der Geländeoberkante zu rechnen.*

<sup>4</sup> Bodenfunktionen = natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe.

<sup>5</sup> [http://rips-uis.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/wrrl/viewer\\_wrrl\\_k9\\_2.htm](http://rips-uis.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/wrrl/viewer_wrrl_k9_2.htm)

	Süden	Norden
Mittlerer Grundwasserstand (MGW):	163,00 m u. NN	162,80 m u. NN
mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW):	163,65 m u. NN	163,45 m u. NN
Höchster Grundwasserstand (HHGW):	166,20 m u. NN	166,00 m u. NN
Bemessungsgrundwasserstand (HGW):	166,50 m u. NN	166,30 m u. NN

Oberflächengewässer sind keine vorhanden.

Bewertung	Wertstufe
Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	III

### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Bebauung des Gebietes bedeutet einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt der Fläche. Durch die Versiegelung kann weniger Wasser auf der Fläche versickern. Der Oberflächenabfluss erhöht sich. Sofern das Oberflächenwasser abgeleitet wird, wird es nicht mehr dem Grundwasserkörper zugeführt.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen- und Wegeflächen
- Ausweisung von privaten Grünflächen mit Pflanzgeboten

## 3.5 Klima und Luft

### Zustandsbeschreibung und Bewertung

Über den Grünlandflächen im Planungsgebiet entsteht Kaltluft. Siedlungsrelevante Kaltluftströme sind jedoch nicht zu erwarten.

Bewertung	Wertstufe
Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft.	III

### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Dadurch verändert sich die Verdunstungsrate. Solche Veränderungen sind insbesondere in großflächig versiegelten Gewerbegebieten spürbar. Im Wohngebiet, wie es hier der Fall ist, ist die Versiegelung geringer. Gartenflächen, Bäume und Sträucher mildern diesen Effekt zusätzlich ab. Es entstehen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima. Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung sind jedoch zu beachten.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein



Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen- und Wegeflächen
- Ausweisung von privaten Grünflächen mit Pflanzgeboten
- Empfehlung: Flachdächer extensiv begrünen

**3.6 Landschaftsbild**

**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage im Anschluss an bestehende Bebauung. Die Fläche wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

<b>4</b>	<b>Landschaft</b> mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
----------	--

Bewertung	Wertstufe
Gebiet mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.	I

**Auswirkung der Planung**

Durch die Bebauung des Planungsgebiets entsteht ein Eingriff in das Landschaftsbild. Durch die ebene Lage und bereits bestehende Bebauung in der Umgebung wird die Bebauung der Fläche nicht exponiert in Erscheinung treten.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Ausweisung von privaten Grünflächen mit Pflanzgeboten

**3.7 Kultur- und Sachgüter**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde Biederbach umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerk-zeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzzeitigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

## 4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Für die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes, werden im Folgenden Festsetzungen formuliert, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

### 4.1 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

#### 4.1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

4.1.1.1 **Baufeldräumung.** Die Baufeldräumung ist außerhalb der Vegetationszeit in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

4.1.1.2 **Beleuchtung.** Für die private und öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

#### 4.1.1.3 Belagsflächen

- a) Stellplätze, Terrassen und Wege auf Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster etc.).
- b) Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.

#### 4.1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a und b BauGB]

4.1.2.1 **Private Grünfläche (Immissionsschutz).** Auf der privaten Grünfläche entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine mindestens dreireihige Hecke aus Sträuchern anzulegen. Die Sträucher sind mit einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Es sind Straucharten der Pflanzliste in Anhang 3 zu verwenden.

4.1.2.2 **Öffentliche Grünfläche (Retention).** Die Fläche ist als extensive Wiese anzulegen und zu pflegen. Sie ist einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung ist nicht erlaubt.

4.1.2.3 **Straßenbäume.** Innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume gemäß der Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

4.1.2.4 **Pflanzgebote WA-Fläche.** Die privaten Grundstücke sind mit Hochstamm-Obstbäumen oder heimischen Laubbäumen und heimischen Sträuchern zu bepflanzen (s. Pflanzliste in Anhang 3).

Grundstücke < 300 m<sup>2</sup> sind mit mindestens einem heimischen Strauch zu bepflanzen.

Grundstücke mit einer Größe von 300 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup> sind mit mindestens einem Baum sowie mit einem heimischen Strauch zu bepflanzen.

Grundstücke > 500 m<sup>2</sup> sind mit mindestens zwei Bäumen sowie mit zwei heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

Entlang der Nordseite der Erschließungsstraße sind im Norden des Planungsgebietes auf privaten Grundstücken mind. 2 standortgerechte Bäume pro Grundstück anzupflanzen.

#### 4.1.2.5 **Gehölzpflanzungen und Ansaaten**

- a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang 3 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland.
- b) Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m<sup>3</sup>, Mindestmaß der Öffnung: 8 m<sup>2</sup>, Mindestdiefe: 1,5 m) zu pflanzen.  
Hinweis: Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.
- c) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- d) Für die Wiesenansaat ist gebietsheimisches, standortgerechtes Saatgut zu verwenden.

4.1.2.6 **Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

#### **4.1.3 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3**

4.1.3.1 **Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

4.1.3.2 **Empfehlung Dachbegrünung.** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 15° sollen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden, extensiv begrünt werden. Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden.

#### **4.1.4 Maßnahmen für den Artenschutz**

4.1.4.1 **Ökologische Baubegleitung / Monitoring.** Die genannten Maßnahmen sind mit einer versierten ökologischen Baubegleitung umzusetzen.

Die Entwicklung der Maßnahmen sind mit einem 5-jährigen Monitoring zu verfolgen. Der unteren Naturschutzbehörde sind jährlich Berichte des Monitorings vorzulegen.

#### **4.1.5 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs**

4.1.5.1 **Neuanlage von Streuobstbeständen (Flurstück 1249 und Flurstück 4576).** Die genannten Flurstücke sind als Wiesenflächen zu entwickeln und mit autochthonem Saatgut einzusäen, sowie mit insgesamt 30 Obstbaum-Hochstämme zu bepflanzen. Es sind Obstsorten der Liste in Anhang 3 zu verwenden, davon min. 50 % Apfelbäume, 25% Kirschbäume sowie 25% weitere Obstsorten. Die Bäume sind qualitativ zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Pflanzabstand 12 – 15m.

4.1.5.2 **Fledermausnistkästen (Flurstück 5018).** Auf dem Flurstück 5018 sind vor Beginn des Eingriffs drei Fledermausnistkästen an bestehenden Bäumen anzubringen. Es sind Fledermaus-Großraum-Flachkästen 3 FF mit Inspektionsluke der Firma Schwegler oder gleichwertige zu verwenden.

4.1.5.3 **Nistkästen Höhlenbrüter (Flurstück 5018).** Es sind insgesamt mindestens 5 Nistkästen vor Beginn des Eingriffs an bestehenden Bäumen anzubringen. Zu verwenden sind Holzbetonnistkästen der Firma Schwegler mit einem Einflugloch von 32 mm und 45 mm oder gleichwertige. Die Kästen sind mindestens 2 m hoch und frei hängend an einer stabilen Aufhängung anzubringen.

## 5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	<p>Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete nachts im gesamten Plangebiet überschritten und an der südwestlichen Grenze des Plangebiets eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete wird tags im nordöstlichen Bereich des Plangebiets überschritten, nachts tritt eine Überschreitung in der ersten nördlichen Baureihe auf und reicht in östliche Richtung bis zur zweiten Baureihe. Schallschutzmaßnahmen gemäß HEINE + JUD 2020 sind durchzuführen.</p>
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	<p>Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen (Mais), zwischen den Ackerflächen zwei schmale Grünstreifen mit älteren Obstgehölzen und Grasbewuchs ohne besondere Artausstattung. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Ausweisung von privaten Grünflächen mit Pflanzgeboten, Gehölzpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Zudem sind Maßnahmen für den Artenschutz, insbesondere für Vögel und Fledermäuse durchzuführen: Vorgaben zur Baufeldräumung, Anbringen von Nistkästen / Fledermauskästen, Ersatzpflanzungen von Obstgehölzen außerhalb des Geltungsbereichs. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind von einer ökologischen Baubegleitung mit Kenntnissen im Bereich Artenschutz umzusetzen.</p>
Boden	<p>Im Gebiet finden sich Bodentypen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung hinsichtlich seiner Bodenfunktionen. Durch die Bebauung wird Boden versiegelt. Dadurch gehen alle Funktionen des Bodens verloren.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen- und Wegeflächen.</p>
Wasser	<p>Die Fläche liegt in den der hydrologischen Einheit: Quartäre / Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben, die als Grundwasserleiter eingestuft wird und daher überregional betrachtet eine gewisse Wertigkeit für den Wasserhaushalt besitzt. Oberflächengewässer sind keine vorhanden.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen- und Wegeflächen, Ausweisung von Grünflächen mit Pflanzgeboten.</p>
Klima / Luft	<p>Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Dadurch verändert sich die Verdunstungsrate. Im Wohngebiet, wie es hier der Fall ist, ist die Versiegelung geringer. Gartenflächen, Bäume und Sträucher mildern diesen Effekt zusätzlich ab. Es entstehen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima. Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung sind jedoch zu beachten: Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken; Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen- und Wegeflächen; Ausweisung von privaten Grünflächen mit Pflanzgeboten; Empfehlung: Flachdächer extensiv begrünen.</p>
Landschaftsbild	<p>Durch die Bebauung des Planungsgebiets entsteht ein Eingriff in das Landschaftsbild. Durch die ebene Lage und bereits bestehende Bebauung in der Umgebung wird die Bebauung der Fläche nicht exponiert in Erscheinung treten.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Ausweisung von privaten Grünflächen mit Pflanzgeboten.</p>
Kultur und sonstige Sachgüter	Voraussichtlich nicht betroffen.

## 6 Literaturverzeichnis

- DR. FRANK HOHLFELD (2019): Faunistische Potentialabschätzung zu dem Bebauungsplan für eine Erweiterung im Baugebiet Europa-Feld I der Gemeinde Ringsheim. Beurteilung im Hinblick auf die Betroffenheit der Fauna und die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen. Mai 2019. 8 S. Freiburg.
- HEINE + JUD INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTAKUSTIK (2020): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Europa-Feld I“ in Ringsheim. Stand 7.02.2020.
- RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.
- RvSO (2016): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan Fassung Dezember 2016. Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.
- KLC KLIPFEL & LENHARDT CONSULT GMBH (2019): Erschließung Neubaugebiet „Europafeld I“ 77975 Ringsheim - Geotechnischer Bericht. 65 S. Endingen.
- LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.
- LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.
- LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.
- LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.
- UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

### **Internet:**

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):  
[http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO\\_ANONYMOUS\\_LOGIN](http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN)
- Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):  
[http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb\\_mapserver/mapserver](http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver)
- <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/RoteListePflanzengesellschaften.pdf>

21. Juli 2020

Winski

Alfred Winski

## Anhang 1: Lage des Planungsgebiets



ungefähre Lage des Planungsgebiets